

Liefer- und Zahlungsbedingungen L 805 D

Zur Verwendung gegenüber:

- (1) Unternehmern, d.h. natürlichen oder juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Verbindung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln;
- (2) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für unsere Lieferungen und Leistungen im Inland gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich dann, wenn sie von uns als Zusatz zu diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen schriftlich bestätigt wurden. Mündliche, telegrafische, telefonische oder per Fax oder E-Mail übermittelte Festlegungen, auch durch unsere Vertreter oder Beauftragte bedürfen, um bindend zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

- (1) Für den Umfang der Lieferung ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (2) Technische Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte. Maße und Gewichte unterliegen den gemäß den technischen Regeln zulässigen Abweichungen oder den DIN-Toleranzen für Maß, Form und Gewicht. Alle sonstigen Angaben in Abbildungen und Zeichnungen sowie Fotokopien oder in elektronischer Form übermittelte Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns vor, unsere Produkte ständig technisch zu überarbeiten und weisen darauf hin, dass Angaben zur Beschaffenheit von Waren sich dementsprechend ändern können. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben, Beschaffenheitsgarantien oder Haltbarkeitsgarantien dar. Legt der Besteller auf bestimmte Beschaffenheitsangaben oder technische Daten wert, die in solchen öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung sowie in Datenblättern, Katalogen, Abbildungen und Zeichnungen genannt werden, so hat er sich bei uns zu vergewissern, dass diese Angaben noch immer zutreffend sind. Für die Beschaffenheit der Ware ist im Übrigen ausschließlich unsere Produktbeschreibung im Angebot an den Besteller ausschlaggebend.
- (3) Für sämtliche Unterlagen über die von uns gelieferten Erzeugnisse, insbesondere Zeichnungen oder Kostenvoranschläge, die dem Besteller anvertraut werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur zu dem vertraglich vorgeschriebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits erlaubt. Die Unterlagen sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.
- (4) Schutzvorrichtungen werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur insoweit mitgeliefert, als dies nach den gültigen technischen Regeln vorgeschrieben ist.
- (5) Erforderlich werdende Fundamentierungsarbeiten (Erd-, Mauer- und Betonarbeiten), die Aufstellung, der Anschluss sowie die Inbetriebnahme der Maschinen und die Einweisung des Bedienungspersonals gehören nicht zu unserem Lieferumfang.
- (6) Auf Wunsch des Bestellers stellen wir für die Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung geschultes Montagepersonal auf der Basis unserer jeweils gültigen Montagebedingungen zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Für diese Leistungen ist unsere Abteilung Service verantwortlich.
- (7) Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn wir frachtfrei liefern.
- (8) Durch Betriebsverhältnisse etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Bestellers zu erfolgen. Wir haften hierfür nicht. Dies gilt auch für solche Fälle, in welchen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgt; Abweichendes gilt in diesem Falle nur dann, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- (2) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten, und zwar
 - ein Drittel Anzahlung unverzüglich nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller;
 - ein Drittel, sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
 - der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft.
- (3) Nach vorheriger Vereinbarung darf die Zahlung per unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv bei einer als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen deutschen Bank erfolgen.
- (4) Ab Verzugsbeginn sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Zahlt der Käufer die geschuldete Summe nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht, so haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen.
- (5) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen uns, die auf einem anderen mit uns abgeschlossenen Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung des Bestellers gegen unsere Forderungen mit irgendwelchen eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- (6) Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Diskontspesen und alle mit der Einlösung von Wechseln und Schecks entstehenden Kosten trägt der Besteller. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.
- (7) Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit ausreichende Sicherheit zu verlangen. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel oder Schecks sofort zahlungsfällig, wenn eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:
 - (a) der Besteller erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig,
 - (b) der Besteller verstößt gegen eine andere vertragliche Verpflichtung,
 - (c) wenn Umstände eintreten, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen, und dadurch der Anspruch auf unsere Gegenleistung gefährdet wird.

§ 4 Verpackung

Die von uns verwendete Standardverpackung (Kartons und Paletten) ist im Preis inbegriffen. Spezielle Verpackungswünsche sind schriftlich zu äußern und der Besteller muss die dadurch entstehenden Kosten tragen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung sowie bis zur Bezahlung aller vorausgehenden Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenforderungen, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir über den Betrag verfügen können, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (§ 449 I BGB). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.
- (2) Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer der Gesamtsache im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferungen und Leistungen zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wird der Besteller durch Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, so überträgt er bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis und verpflichtet sich, die neuen Sachen unentgeltlich für uns zu verwahren.
- (3) Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wenn die weiterveräußerte Ware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen. Gerät der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Solchenfalls sind wir auch berechtigt, den jeweiligen Schuldnern gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und von unserer Einziehungsbefugnis Gebrauch zu machen.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die Liefergegenstände gesondert zu lagern und als unser Eigentum eindeutig zu kennzeichnen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, die Liefergegenstände bis zum Erwerb des vollen Eigentums pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese in einer unserer Werkstätten oder in einer anderen Werkstatt ausführen zu lassen, mit deren Beauftragung wir einverstanden sind. Vorgenannte Verpflichtung gilt nicht in Notfällen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände betreten und befahren zu lassen.
- (6) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die an uns abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht pfänden oder zur Sicherung übereignen.
- (7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (8) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Besteller auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hiermit an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (9) Der nicht im Inland ansässige Besteller wird jegliche vom Recht oder sonst vorausgesetzte Handlung vornehmen, die notwendig ist, um unseren Eigentumsvorbehalt, wie er in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorgesehen ist, in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.
- (10) Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, die uns eingeräumten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Besteller freizugeben.

§ 6 Lieferfrist

- (1) Die von uns genannten Lieferzeiten sind stets unverbindlich.
- (2) Lieferzeiten beginnen grundsätzlich mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung zu laufen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass zu diesem Zeitpunkt alle für die Auftragsbefreiung notwendigen technischen Details, soweit sie von Bestellerseite zu beschaffen sind, vollständig abgeklärt sind. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Lieferzeit im Zeitpunkt des Vorliegens der vorstehend näher bezeichneten Voraussetzungen zu laufen. Bei Vereinbarung einer Vorauszahlung, die bei Auftragserteilung fällig ist, beginnt die Lieferzeit mit Eingang der vereinbarten Zahlung zu laufen, sofern zu diesem Zeitpunkt die vorstehend näher beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf fertig gestellt und dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (4) Versandfertig gemachte Ware muss nach Mitteilung an den Besteller von diesem sofort abgerufen werden; andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- (5) Wir behalten uns richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.
- (6) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende von Hindernissen vorstehender Art werden wir dem Besteller so bald wie möglich mitteilen.
- (7) Teillieferungen sind zulässig. Über jede Teillieferung wird gesonderte Rechnung erteilt.
- (8) Wenn der Versand auf Wunsch des Bestellers oder wegen einer Annahmeverweigerung seitens des Bestellers um mehr als 30 Tage nach der Anzeige der Versandbereitschaft verzögert wird, so sind wir berechtigt, dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Rechnung zu stellen. Wird der Liefergegenstand bei uns gelagert, betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Abnahmefrist anderweitig über das Liefergut zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

§ 7 Gefährübergang und Entgegennahme der Lieferung

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht spätestens mit der Absendung des Lieferguts auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn wir noch zusätzliche Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr, Aufstellung und Zusammenbau des Produkts übernommen haben.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung des Vertragsgegenstands vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller auf den Besteller über.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, angelieferte Ware auch dann entgegen zu nehmen, wenn diese mit Mängeln behaftet ist. Dem Besteller solchenfalls zustehende Gewährleistungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 8 Handelsklauseln

Soweit diese Liefer- und Zahlungsbedingungen oder der zwischen uns und dem Besteller geschlossene Liefervertrag keine besonderen Regelungen enthält, gelten für Auslandsgeschäfte die INCOTERMS 2000 ergänzend.

§ 9 Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Sollten wir mit unserer Lieferpflicht leicht fahrlässig in Verzug geraten, so kann der Besteller für jede angefangene Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge Unmöglichkeit oder Verzugs nicht oder nicht rechtzeitig vertragsgemäß genutzt werden kann, verlangen. Dieser Schadensbetrag ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn wir einen geringeren oder der Besteller einen höheren Schaden nachweist.
- (2) Unbeschadet des Rechts vom Vertrag zurückzutreten bei Vorliegen von Mängeln (siehe § 11 Gewährleistung für Sachmängel und § 12 Rechtsmangel dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen) kann der Besteller bei Unmöglichkeit der Leistung oder bei Verzug vom Vertrag nur bei Vorliegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
- (3) Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Besteller uns zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 4 Wochen gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung der Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Besteller innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Besteller nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung berechtigt und kann die genannten Rechte nicht geltend machen.
- (4) Eine in § 9 (3) dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen genannte Fristsetzung ist entbehrlich, wenn wir die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigern oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (5) Der Besteller kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten oder bei nur unerheblicher Pflichtverletzung durch uns. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Umstände, die zum Rücktritt ermächtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von uns nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Bestellers eintritt.
- (6) Für den Schadensersatzanspruch gilt § 13 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

§ 10 Mängelrüge

- (1) Offensichtliche Mängel, d.h. Rechts- oder Sachmängel, Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferrung sowie das Fehlen einer unter Umständen von uns garantierten Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung (Mängel), sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang der Ware geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen.
- (2) Werden Mängel oder sonstige Beanstandungen nicht innerhalb der Fristen gemäß vorstehendem Abs. (1) geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung für Sachmängel

- (1) Bei Vorliegen eines Mangels – Rechtsmängel ausgenommen (siehe § 12 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen) – nehmen wir bei fristgerechter Rüge gemäß § 10 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstands an den Besteller nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung vor, sofern der Besteller nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Haben wir eine mangelhafte Montageanleitung geliefert, sind wir lediglich zur Nachlieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage durch den Besteller entgegenstand. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes oder 18 Monate ab Rechnungsdatum. Es gilt die Verjährungsfrist, die zuerst abläuft. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von uns zu vertretenden Mangel verursacht werden, haften wir 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Bei gebrauchten Liefergegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Wurde von uns eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, dann kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung eine Minderung des Kaufpreises verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, soweit die Setzung einer solchen Nachfrist nicht nach §§ 281 II, 323 II BGB entbehrlich ist, vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche, letztere gemäß § 13 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, geltend machen. Dasselbe gilt für den Fall, dass wir eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigern, ungebührlich verzögern oder wenn dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist.
- (3) Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses besitzen. Für den Fall, dass der Besteller seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.
- (4) Der Besteller hat uns nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen zu können.

- (5) Im Übrigen sind wir nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25 % des Kaufpreises des Liefergegenstandes überschreiten.
- (6) Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind uns auf Verlangen zurückzusenden, wobei wir die Kosten für den kostengünstigsten Rücktransport übernehmen.
- (7) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- (8) Wir übernehmen keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Schäden, die insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind, wobei wir nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
- (9) Wurde die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so sind diese erhöhten Aufwendungen dem Kunden nicht zu ersetzen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

§ 12 Rechtsmängel

- (1) Mangels anderweitiger Vereinbarung sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß benutzte Liefergegenstände gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Lieferung wie folgt:
- (2) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder den Liefergegenstand austauschen oder den Liefergegenstand so abändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unser Schadensersatz richtet sich nach § 13 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Weitergehende Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- (3) Wir sind zu den in § 12 (2) dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Besteller uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sollte der Besteller die Nutzung des Liefergegenstands einstellen, um den Schaden zu minimieren oder aus sonstigen wichtigen Gründen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (4) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung erst durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder etwa dadurch verursacht werden, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

§ 13 Schadensersatz

- (1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers gegen uns auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch mittelbarer Schäden und Mangelfolgeschäden und auch Aufwendungsersatz, die aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln, Unmöglichkeit der Leistung und verspäteter Leistung oder einer sonstigen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aufgrund unerlaubter Handlung entstehen, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
- (2) In diesen vorgenannten Fällen haften wir nur dann, wenn wir, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt sowie in allen Fällen, in denen wir, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen haben und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdet wird. Ein Verstoß gegen solche Kardinalpflichten liegt vor, wenn wir gegenüber dem Besteller Pflichten verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.
- (4) Sollte im zuletzt genannten Fall ausnahmsweise der Auftragswert nicht dem typischerweise voraussehbaren Schaden entsprechen, so ist unsere Haftung jedenfalls der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt.
- (5) Der Haftungsausschluss gilt schließlich nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit des Liefergegenstands übernommen wurde und die Garantie gerade dem Zweck diente, den Besteller auch gegen Schäden abzusichern, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 14 Sonstiges

Soweit nicht nachweislich Geheimhaltungs- und sonstige wichtige Interessen des Bestellers entgegen stehen, dürfen wir nach vorheriger Anmeldung die von uns gelieferten Anlagen im Betrieb des Bestellers besichtigen, von den Betriebsergebnissen Kenntnis nehmen und die Anlagen unseren Interessenten zeigen.

§ 15 Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für beide Teile ist Pfungstadt.
- (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen wird ausschließlich der Gerichtsstand Darmstadt vereinbart. Der Kläger ist gleichwohl berechtigt am Gerichtsstand des Beklagten zu klagen.
- (3) Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt deutsches Recht einschließlich des Wiener UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.